

kann« (S. 155, 169). Ich zitiere die Summe der komplexen Sondierungen Schutjers: »Hier wird das wiederkehrende Muster in Goethes Werk erkennbar: Die Wurzel der antijüdischen Haltung dieses Romans ist offenbar eine verzerrte Identifikation mit Juden. Goethes Vision epistemologischen Verzichts und existenzieller Orientierung in den *Wanderjahren* bringt ihn in unbehagliche Nähe zu Traditionen des Judentums, die er kannte oder zu denen er Zugang hatte. Doch ebenso wie Wilhelm seinen Status als ewiger Jude zu überwinden versucht, ist auch der Roman bestrebt, seine Beziehung zum Judentum durch seine eigene Version eines christlichen Existentialismus zu ersetzen« (S. 173).

Das vierte und fünfte Kapitel *Faust I und II* widmet sich der Faust-Figur auf dem Hintergrund des Alten/Ersten Testaments und des Judentums. Unterfüttert von gründlicher Literaturkenntnis deutscher und angelsächsischer Studien kann sie zeigen, wie schon das Volksbuch vom Dr. Faust volkstümliche jüdische Elemente aufgreift, »Jüdische Merckwürdigkeiten«, wie es bei J.J. Schudt heißt (1715) und wie sie auch bei Sagen über Rabbi Adam aus Prag vorkommen (S. 181). Es gibt eine Fülle jüdisch-christlicher Substruktur im Faust. Ob Blutbund mit Mephisto oder Salomon und Hiob (der ausdauernde Dulder), Noachs Regenbogen und wieder (ausführlich!) Moses: Bis hinein in Psalmen-Zitate wird der biblische Hintergrund sichtbar, den schon Konrad Burdach in seiner klassischen Studie *Faust und Moses* (1912) hervorhob. Es ist erstaunlich, wie die Mose-Metapher Elemente moderner Gesellschaft erhellt (vor allem in *Faust II*, erster Akt, 229ff.). Besonders intensiv diskutiert Frau Schutjer natürlich den fünften Akt mit dem Landstück von Philemon und Baucis in Parallele zu Nabots Weinberg und die große Schluss-Apotheose mit ihren vielen Interpretations-Möglichkeiten. Schutjer resümiert die *diffuse Macht, Hartnäckigkeit und Wandelbarkeit dieser jüdisch-christlichen Typologien* und deren fluktuierende Dynamik bei Goethe. Diese führt letztlich dazu, dass Goethe nicht bei der kreativen Aneignung der hebräischen Bibel für seine künstlerische Produktion stehen bleibt, sondern die traditionelle

Hierarchie von Altem und Neuem Testament umkehrt und eine neue literarische Hierarchie einführt: »eine säkulare, moderne deutsche Literatur, die auf der hebräischen Bibel basiert und diese ablöst« (S. 264), die alte *Ablösungslogik* die dann in christlicher Perspektive das Judentum selbst trifft (Substitutionsmodell).

Das Buch ist überaus anregend und vermittelt ungewohnte Hblicke und Einsichten, wird aber gewiss auch kontrovers diskutiert werden. Goethes (falsches) Verständnis der in Wirklichkeit religiös-emanzipatorischen Mitte von Exodus und Gesetz jüdischer Religion, sein bleibender Vorbehalt, das Judentum sei unfähig zum Anschluss an die Moderne (und warum), hätte man in einem eigenen Kapitel und zusammenfassend erschließen können.

Abschließend sei an ein kleines Buch erinnert, das Frau Schutjer nicht kennt, und das 1925 in der Zeit des aufkommenden Antisemitismus viel Beachtung fand: *Goethe und die Juden* des deutsch-jüdischen Autors Heinrich Teweles (Prag, 1856–1927). Auch er hat es mit den Mitteln seiner damaligen Zeit unternommen, Goethes Einstellung zum Judentum zu kontextualisieren.

Bernd Feininger

Kirchschläger, Peter G. [Hg.] (2023):

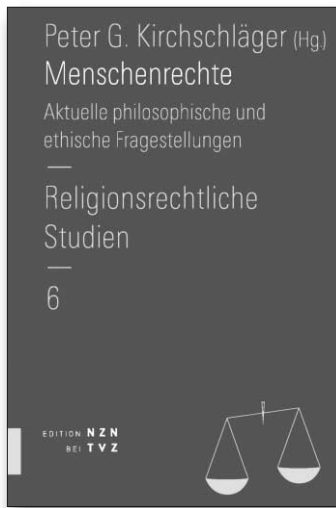
Menschenrechte

Aktuelle philosophische und ethische Fragestellungen

Religionsrechtliche Studien, Bd. 6, Zürich: TVZ
191 Seiten, ISBN 978-3-290-20243-9

Die Sammlung ist eine Gedenkschrift für *Georg Lohmann* (1948–2021), der 2023 seinen 75. Geburtstag gehabt hätte (S. 7) und in dessen Lebenswerk die moralische Dimension der Menschenrechte in den Fokus gerückt wurde.

Bernd Ladwig [Nachruf auf *Georg Lohmann* (1948–2021)], S. 11–13) würdigt in seinem Beitrag das Lebenswerk des Philosophen Georg Lohmann bzw. dessen Grundfrage: *Was sollte mich dazu bewegen, moralisch zu urteilen und zu handeln?* (S. 11)



Thomas Pogge schließt daran an (*Menschenrechte und Ziele für nachhaltige Entwicklung*, S. 15–36) und unterstreicht nicht nur die moralische, sondern auch die rechtliche Dimension der Menschenrechte in der Vision von Franklin Roosevelt, dass »alle Menschen in Frieden, Freiheit und Wohlstand leben können.« (S. 16) Der Autor stellt eine immer größere Kluft zwischen *Entwicklungszielen* und *Menschenrechten* fest, dass immer mehr Menschenrechte einer wie auch immer gearteten ökonomischen Entwicklung geopfert werden. Der Autor kritisiert vor allem vage gehaltene Zieldaten (S. 22) und eine falsche Priorisierung von Zielen (S. 24). Weiter findet er kritisch, dass Menschenrechte individualistisch und auch kollektivistisch gelesen werden (S. 25) und so auch je nach ideologischer Ausrichtung instrumentalisiert werden können (S. 27). Er fordert aufgrund dieser Einsichten sechs strukturelle Reformen: Menschenrechtsrelevante Schädigungen, zum Beispiel Klimaveränderung, müssen sofort angegangen werden, globale Arbeitsnormen für menschenwürdiges Arbeiten, gerechtes internationales Steuersystem, Überprüfung bestimmter illegitimer Verträge, Reform von Innovationsreizen und Ressourcengerechtigkeit. Der Autor stellt die These auf, dass unter dem Banner der Menschenrechte vor 2000 größere Fortschritte als unter dem

Banner der Entwicklungsziele nach 2000 gemacht wurden (S. 29) und so das Missverhältnis, dass Milliarden von Menschen elementare Grundbedürfnisse nicht befriedigen können, entstand (S. 32).

Georg Mohr (*Die Menschenrechte sind ganz offenbar etwas Komplexes*, S. 37–50) geht in den Spuren von Georg Lochmann weiter und charakterisiert die Menschenrechte sowohl als wechselseitige Pflichten, moralische Rechte, die insgesamt mit dem Thema Selbstachtung verbunden sind (S. 37). Menschenrechte haben danach sowohl eine moralische als auch juristische als auch politische Dimension (S. 38). Aufgrund ihrer menschlichen Natur haben Menschen moralische Rechte (S. 39), d.h. »normativ qualifizierte Ansprüche von Personen (Rechtssubjekte) gegenüber handlungsfähigen Adressaten« (S. 39). Nach Immanuel Kant seien aber Pflichten »normativ prioritär« (S. 40). Das bedeutet, dass es um menschliche Personen als Subjekte von Selbstachtung und wechselseitiger Anerkennung geht (S. 42); Rechte und Pflichten korrespondieren also untereinander (S. 43). Dabei ist die »Identifizierung von Pflichten« ausschlaggebend (S. 43). Zur Begründung von Rechten und Pflichten, so der Autor, bedürfe es moralischer Argumente (S. 45). Nach Kant sei in dieses Korrespondenzverhältnis die Selbstzweckhaftigkeit des Menschen eingebunden und die »Selbstverpflichtung konstituiert die Würde der Person, auf sie bezieht sich die Achtung« (S. 47).

Peter G. Kirchschräger (*Was sind Identität(en)? Eine menschenrechtsethische Betrachtung*, S. 51–74) diskutiert in seinem Aufsatz, ausgehend von einer biografischen Notiz, das Problem der Pluralität von Identität, als Prozessgeschehen und der verschiedenen Rollen (S. 51), was auf jeden Menschen zutrifft (S. 52). Umstritten und diskussionswürdig sei, so der Autor, der Begriff der Identität selbst (S. 53), weil »Biografien ... im Zuge der fortschreitenden Differenzierung, Pluralisierung und Enttraditionalisierung sozialer Verhältnisse aus traditionellen Vorgaben »entbettet« und dadurch als Aufgabe in das Handeln jedes Einzelnen« gelegt werden (S. 53), wobei persönliche Identität(en) dann als subjektives Konstrukt oder als »subjektives Korrelat einer

menschlich gemachten sozialen Wirklichkeit verstanden werden« müssen (S. 55). Noch komplexer wird die Frage nach der religiösen Identität eines Einzelnen, weil sie aus einer Mixtur aus Religionszugehörigkeit, Religiosität und anderen sozialen Faktoren besteht (S. 61). Kirchschräger fordert, aus dieser religiösen Identität heraus, zur Verantwortungsübernahme auf (S. 64), gibt aber gleichzeitig zu bedenken, dass religiöse Identität auch Quelle von inneren und äußeren Konflikten sein oder auch politisch missbraucht werden könne (S. 66). Besonders deutlich werden Kirchschrägers Folgerungen im Bereich der gegenwärtigen Diskussion um trans- oder posthumanistisches Gedankengut (S. 69), weil in diesen Konstrukten Menschenwürde auf der Strecke bleibe (S. 70).

Elizaveta Ebner thematisiert in ihrem Beitrag (*Compatibility of Human Rights Education and Global Citizenship Education ...*, S. 75–106) die Wertebildung und Wertebindung sowohl in der Menschenrechtsbildung als auch in der Entwicklung/Gemeinwesenbildung einer globalen Zivilgesellschaft (S. 75) und fordert in beiden Bezugs- und Bildungssystemen verstärkte Anstrengungen sowohl in nationalen als auch in internationalen Bildungsstrategien (S. 77), zum Beispiel der Verbesserung der bildungswissenschaftlichen Kompetenzen von Lehrer:innen und verbesserte Unterstützungsleistungen im Kompetenzaufbau von Lernenden und Studierenden. Die Ziele beider Bildungsbereiche überschneiden sich im Aufbau demokratischer Zivilgesellschaften, was angesichts der immer größer werdenden Gefahr von Auto- und Plutokratien und diktatorischen Regimen in der Welt ein Ziel darstellt (S. 79). Die Autorin beruft sich dabei auf grundlegende Modelle der Gegenwartsphilosophie, wie zum Beispiel Martha C. Nussbaum (S. 81), und plädiert dafür, die Schnittmengen beider Bildungsansätze miteinander zu kombinieren (S. 94).

Peter G. Kirchschräger hat einen zweiten Aufsatz beige-steuert (*Die »politische Neutralität« des Sports und die Menschenrechte*, S. 107–133) und kritisiert deutlich das politische Verhalten großer und internationaler Sportverbände (zum Beispiel FIFA/IOC), sich aus-

schließlich vom ökonomischen Mehrwert sportlicher Großveranstaltungen leiten zu lassen und die eigenen sportethischen Überzeugungen hintanzustellen bzw. lediglich als Lippenbekenntnisse zu formulieren (S. 107). Menschenrechte gelten für alle, auch für Sportler:innen, die auch das Recht haben, menschenrechtlich zu argumentieren und Missstände zu benennen (S. 110). Hier gilt zuallererst das Prinzip der Verletzbarkeit bzw. Die »Erste-Person-Perspektive«, die ein Selbstverhältnis begründet und damit auch eine Beziehungsstruktur zu anderen Menschen (S. 111). Das Prinzip der Verletzbarkeit sensibilisiert grundsätzlich für die Verletzung der Menschenrechte: Sport kann in diesem Sinn niemals politisch neutral sein (S. 116). Sportler:innen seien deshalb auch »nichtstaatliche Akteur:innen mit Menschenrechtsverantwortung« (S. 121).

Stefanie Uhl (*Das Menschenrecht auf Bildung nach Fluchtmigration in Deutschland vor dem Hintergrund der Unteilbarkeit und Universalität der Menschenrechte*, S. 135–164) zeichnet in ihrem Beitrag ein düsteres Bild der Bildungsgerechtigkeit für Menschen mit Migrationsgeschichte (S. 135). Grundsätzlich gelte, dass Deutschland ökonomisch in der Lage sei, die verschiedenen Gruppen von Migrant:innen aufzunehmen und auch in das deutsche Bildungssystem zu integrieren, weil alle Menschen auch Rechtsträger:innen seien (S. 143). Das Recht auf Bildung wird aber in Deutschland aus ökonomischen Gründen eingeschränkt, weil für schulische Bildung zum Beispiel die Länder und auch die einzelnen Kommunen verantwortlich sind. So wird aus ökonomischen Gründen eine gesellschaftliche Teilhabe von Migrant:innen erschwert (S. 153).

Evelyn A. Tauchnitz (*Haftungslücken schließen: Die Forderung nach einer kumulativen Anwendung von Menschenrechten und humanitärem Völkerrecht in bewaffneten Konflikten und Kriegen vor dem Hintergrund der digitalen Transformation*, S. 165–190) macht darauf aufmerksam, dass das Völkerrecht nicht grundsätzlich die Anwendung tödlicher Gewalt verbietet oder gar verhindert, sondern nur danach strebe, menschliches Leid zu mindern (S. 165). Gleichzeitig

weist sie aber auch daraufhin, dass die Grenzen zwischen Militär- und Zivilpersonen aufgrund der modernen, zum Teil auch digitalen Kriegsführung verschwimmen, sodass Probleme mit dem Völkerrecht entstehen und dass das Recht auf Leben im Kriegsfall systematisch verletzt werde (S. 167). Die kriegsführenden Parteien nehmen im Kriegsfall sog. »Kollateralschäden« an der Zivilbevölkerung billigend in Kauf (S. 170). Juristisches Ziel im Völkerrecht muss also sein, genau dieses zu verhindern und die Menschenrechte mit dem Völkerrecht zu verbinden, was insbesondere die Kriegsführung unter dem Einsatz künstlicher Intelligenz einschließen müsse (S. 182).

Grundsätzlich handelt es sich um wichtige Beiträge zur Menschenrechtsentwicklung und -diskussion, die gut les- und für Rezipierende nachvollziehbar sind. Meines Erachtens hätten jedoch auch theologische und vor allem pädagogische Beiträge den Horizont der Diskussion erweitert, um den Anliegen von Georg Lohmann noch mehr zu entsprechen. *Wilhelm Schwendemann*

Harbeck-Pingel, Bernd | Hinrichs, Karen | Schwendemann, Wilhelm [Hg.] (2023): Diskurse und Differenzen Friedensethische Perspektiven, in: Texte zur Menschenrechtspädagogik, Bd. 15
Berlin: LIT-Verlag, 441 Seiten
ISBN 978-3-643-15474-3

Der facettenreiche Band erscheint zur rechten Zeit, in welcher der Friede in Europa und weltweit so bedroht ist. Das *Friedensinstitut der Evangelischen Hochschule Freiburg* legt damit den zweiten Dokumentationsband seiner Arbeit vor (der erste Band trug den Titel *Menschen Recht Frieden*, Göttingen 2022).

Das Buch ist in fünf große Abschnitte gegliedert:

- 1 Typologien und Methoden der Friedensethik
- 2 Rhetorische und medientheoretische Aspekte
- 3 Subjektivität und Gemeinschaft
- 4 Historische Dimensionen
- 5 Überwindung von Gewalt und Feindschaft

Die Beiträge sind allesamt von großer Originalität und eröffnen zukunftsweisende Perspektiven. Sie sind knapp gehalten und bringen jeweils die Problematik auf den Punkt. Die vorliegende Rezension bietet eine orientierende Übersicht.

Typologien und Methoden der Friedensethik: Es ist erstaunlich, wie die mittelalterliche Legende vom hl. Franziskus und dem Wolf von Gubbio zum Musterbeispiel für »fabelnd denken« herangezogen und daraus das Ablaufschema einer politischen Mediation gemacht werden kann (*Thomas Nauert*, S. 13–32). »Die Dimension Mediation ist tief eingeschrieben in die Grunddaten christlicher Religion« (S. 29).

Weitergeführt wird dieser Ansatz von *Stefan Dienstbeck: Zur Korrelation von Sinnstiftung und Friedlichkeit* (S. 33–42) und von *Matthias Möllmann: Schwerter zu Pflugscharen. Frieden als Topos eschatologischer Rede* (S. 43–53).

Christian Brouwer untersucht die Rolle des »Tragischen« in der Friedensethik, und was dies für die Geschichtsdeutung impliziert, auch als Dämonisches (Tillich) und als »tragische Ethik« (S. 54–72).

Ähnlich wie sich Thomas Nauert mit dem Weg des »fabelnd denken« befasst, untersucht *Michael Quisinsky* die wechselseitige Entgrenzung als friedensethisches Denkwerkzeug (S. 73–88).

Christoph Schneider-Harpprecht befasst sich mit den *Dilemmata evangelischer Friedensethik*. In seinen hilfreichen Überlegungen fordert er angesichts des Ukraine-Krieges eine Revision der evangelischen Friedensethik und entwickelt aus den Ansätzen der EKD das Konzept der »rechtserhaltenden Gewalt« bei absolutem Vorrang gewaltfreier Konfliktlösung: Versöhnungsarbeit als Aufgabe der Kirche (S. 89–97).

Der Abschnitt zu den *rhetorischen/medientheoretischen Studien* beginnt mit einem provokativen Beitrag: »Gott ist die Chiffre für genau den Riss im Sein, für die Frustration unseres Sagens und Denkens bezüglich dessen, was es gibt und was wir ›das Sein‹ nennen« (S. 103). Wie kann ich *Glauben* neu und gut denken?